

Öffentliche Bekanntmachung

der

3. und 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung für unbelasteten Erdaushub

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, §§ 6 und 30 des Landesabfallgesetzes und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Gemeinde Balgheim vom 20.09.1990 sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.07.2005 die 3. Änderung und am 13.11.2012 die 4. Änderung zur Abfallsatzung für unbelasteten Erdaushub vom 27.11.1990 in der Fassung vom 03.07.2001 beschlossen:

§ 1

§ 1 **Umfang der Entsorgungspflicht** erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Aushubmaterial i.S. Abs. 1 ist

- a) unbelasteter Erdaushub bzw. Bodenaushub (Abf.Schl.Nr. 1705 04), d.h. natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erdmaterial (z.B. Boden und Steine des Abfallschlüssels 1705 04), das bei Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Planierungsarbeiten anfällt.

Für Mutterboden und kulturfähigen Unterboden gelten besondere Schutzbestimmungen (vgl. § 202 Baugesetzbuch). Eventuell zur Deponierung angefahrener humoser Oberboden darf nicht verfüllt werden. Er ist zur Rekultivierung der Deponieoberfläche zu verwenden und bis zu diesem Zeitpunkt in Mieten zwischen zu lagern.

§ 2

In § 4 **Abfallentsorgungsanlagen** wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage richtet sich im Übrigen nach der in der Anlage beigefügten Benutzungsordnung.

§ 3

§ 9 **Benutzungsgebühren** wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Anlieferung von Erdaushub beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 8,50 EUR.
- (2) Bei festen Erdmassen wird zur Umrechnung in Kubikmeter jeweils das 1,3-fache des Aufmasses der Baustelle berechnet.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

- (4) Als Gebührenschuldner gilt der Anlieferer. Im Uneinbringlichkeitsfalle haftet der Bauherr.
- (5) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgundlage (Kubikmeter) für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:
Balgheim, den 14.11.2012

Helmut Götz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage:

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Seitenried“ der Gemeinde Balgheim vom 27.07.2005

als Anlage zur Abfallsatzung für unbelasteten Erdaushub der Gemeinde Balgheim vom 27.11.1990 in der Fassung vom 27.07.05

**Gemeinde Balgheim
Landkreis Tuttlingen**

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Seitenried“ der Gemeinde Balgheim vom 27.07.2005

als Anlage zur Abfallsatzung für unbelasteten Erdaushub der Gemeinde Balgheim vom 27.11.1990 in der Fassung vom 27.07.05

§ 1 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Es darf nur **unbelasteter Erdaushub bzw. Bodenaushub** abgelagert werden. Unbelasteter Erdaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erdmaterial (z. B. Boden und Steine des Abfallschlüssels 1705 04), das bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- u. Planierungsarbeiten anfällt.
- (2) Alle sonstigen Stoffe dürfen nicht gelagert oder abgelagert werden, das sind insbesondere:
 - Pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Heu, Gras, Friedhofsabfälle, Heckenschnitt
Schlämme (z.B. Klärschlamm)
 - Bauschutt (auch keine Gemische aus Bodenaushub und Bauschutt)
 - Straßenaufbruch
 - Hausabbruchmaterial
 - Brandschutt
 - Verunreinigter Erdaushub
 - Sinkkastenschlämme
 - Rechengut
 - StraßenkehrschuttAusgeschlossen ist Material, das aufgrund seines Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdeten Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
- (3) Eventuell zur Deponierung angefahrener humoser Oberboden darf nicht verfüllt werden. Er ist zur Rekultivierung der Deponieoberfläche zu verwenden und bis zu diesem Zeitpunkt in Mieten zwischen zu lagern.
- (4) Nur der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Balgheim anfallende Erdaushub wird zur Ablagerung angenommen.

§ 2 Öffnungszeiten und Betrieb

- (1) Die Erddeponie ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes Balgheim erlaubt.
- (2) Rechtzeitig, mindestens 1-2 Tage vorher, ist die Anlieferung von Erdaushub beim Bürgermeisteramt anzumelden und die Genehmigung zu beantragen. Bei Anmeldung ist eine Anlieferungserklärung über das Material auszufüllen, welche beim Bürgermeisteramt erhältlich ist.
- (3) Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer auch die Benutzungsordnung für die Erddeponie „Seitenried“. Er verpflichtet sich, diese zu beachten!
- (4) Der Schlüssel für die Erddeponie „Seitenried“ ist beim Fronmeister oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Balgheim erhältlich.
- (5) Auf Antrag kann Anlieferern größerer Mengen an Erdaushub (z. B.: bei laufenden Bauarbeiten) mit der Genehmigung zur Ablagerung ein Schlüssel für die Erddeponie. ausgehändigt werden.
Die Aushändigung eines Schlüssels erfolgt gegen ein Pfand in Höhe von 50,00 EUR.
Der Anlieferer verpflichtet sich dabei, die Absperrung bzw. die Schranke zwischen den einzelnen Anlieferungen abzuschließen.
Eine Nichteinhaltung führt zum sofortigen Entzug der Genehmigung zur Anlieferung und zur Einziehung des Schlüssels.
- (6) Das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände ist verboten.
- (7) Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen der Gemeinde und ihres Beauftragten abzuladen und einzubauen. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Wer dagegen verstößt, muss mit einer Anzeige rechnen und kann von der künftigen Benutzung des Erdauffüllplatzes ausgeschlossen werden.
- (8) Die Zufahrt zum Erdauffüllplatz „Seitenried“ ist wegen der Gefahr der Gewässerverunreinigung nur über die L 438 sowie den Zufahrtsweg im „Birental“ erlaubt. Ausnahmen können nur durch die Gemeindeverwaltung Balgheim erteilt werden.
- (9) Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Erhöhung des Risikos für die Trinkwasserversorgung – insbesondere durch den Zutritt von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund – führen.
- (10) Das Befahren des Weges ist nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und außerhalb der Wintermonate (November bis März) zulässig.
- (11) Bei eventuellen Betriebsstörungen im beantragten Zufahrtsbereich innerhalb des Wasserschutzgebietes (z.B. Unfall oder eingesackter LKW im Seitenbereich) sind umgehend

- das Landratsamt Tuttlingen/Bau- u. Umweltamt, Tel. Nr. 07461/926-1109
- die Stadtverwaltung Spaichingen, Tel. 07424/9571-0
- und die EnRW Rottweil, Betriebsstelle Spaichingen, Gutenbergstraße, Tel. 07424/3531

zu verständigen, damit die erforderlichen Maßnahmen sofort getroffen werden können. Eventuell entstehende Kosten im Bereich der Wasserversorgung müssen vom Verursacher übernommen werden.

- (12) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der künftigen Benutzung der Erddeponie ausgeschlossen werden. Widerrechtlich abgelagerte Stoffe sind auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Gemeinde behält sich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vor.

§ 3 Gebühr

- (1) Als Gebühr wird das in der Abfallsatzung der Gemeinde festgesetzte Entgelt erhoben.
- (2) Bei Abrechnung von festen Erdmassen wird jeweils das 1,3-fache des Aufmasses der Baustelle berechnet. Als Gebührenschuldner gilt der Anlieferer. Im Uneinbringlichkeitsfalle haftet der Bauherr.
- (3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage (Kubikmeter) für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese.